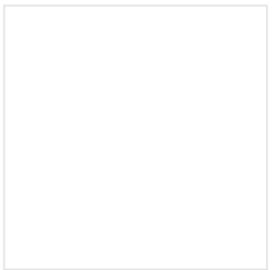
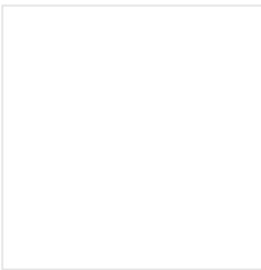
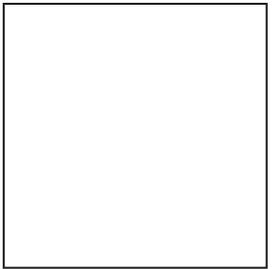
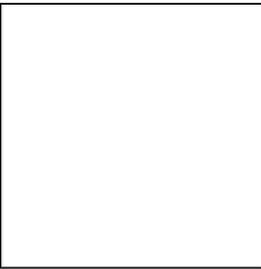
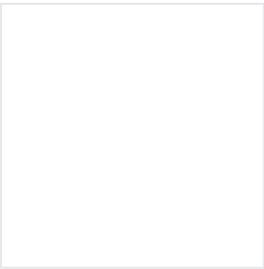
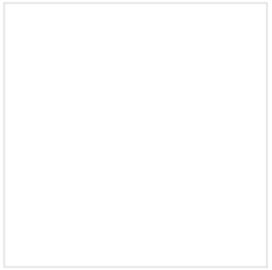
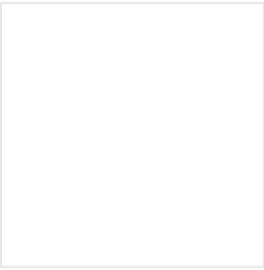
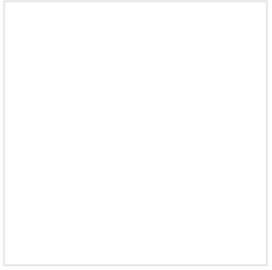
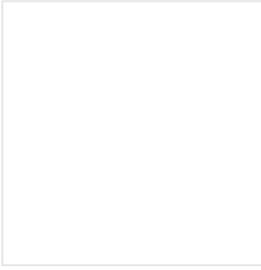
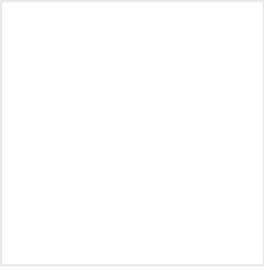
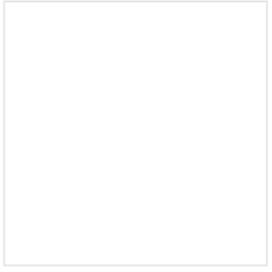
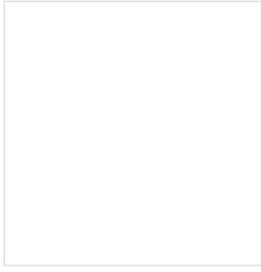
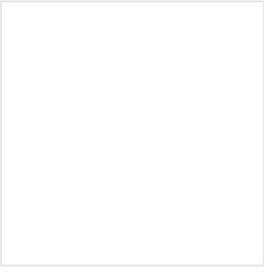


Statuten




Musikschule
Region Sursee



GEMEINDEVERBAND

DER MUSIKSCHULE REGION SURSEE

Büron
Geuensee
Knutwil
Mauensee
Oberkirch
Sursee
Schenkön

1. September 2018

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

NAME, SITZ UND RECHTSNATUR

- 1 Die Gemeinden Büron, Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Schenkon sowie die Stadt Sursee (nachfolgend als Verbandsgemeinden bezeichnet) bilden hiermit einen Gemeindeverband gemäss den §§ 48ff Gemeindegesetz des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 mit dem Namen «Musikschule Region Sursee» (nachfolgend als Verband bezeichnet).

- 2 Der Sitz des Verbandes ist Sursee.

ARTIKEL 2

ZWECK

- 1 Der Verband übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Führung einer Musikschule und stellt dafür das notwendige inhaltliche Angebot und die organisatorischen Voraussetzungen bereit.
- 2 Der Verband leistet einen Beitrag zur musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Verbandsgemeinden.

B. LEISTUNGEN DES VERBANDES

ARTIKEL 3

UMFANG UND INHALT DER LEISTUNGEN

- 1 Der Verband bietet musikalischen Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht an.
- 2 Der Verband hilft begabten Lernenden ihre musikalischen Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- 3 Der Verband bietet Erwachsenen Gesangs- und Instrumentalunterricht an.
- 4 Der Verband übernimmt Aufgaben von Dritten (z.B. Vereinen, Volksschule) im Bereich der musikalischen Ausbildung.
- 5 Umfang und Inhalt des Angebots gemäss Absatz 1 richten sich primär nach der Nachfrage seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Verbandsgemeinden.
- 6 Das Angebot kann auch Leistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus Gemeinden sowie anderen Institutionen (z.B. Volksschule, Vereinen) umfassen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

ARTIKEL 4

ORGANISATORISCHE LEISTUNGEN

Der Verband erbringt folgende organisatorische Leistungen, die für die Erstellung des Angebots gemäss Artikel 3 notwendig sind:

- a - Rekrutierung, Einstellung und Führung des Personals
- b - Bereitstellung der Instrumente und Räumlichkeiten für die Durchführung des Unterrichts
- c - Organisation des Unterrichts inklusive aller administrativen Aufgaben (Zeitpläne, Sekretariat, Rechnungsführung usw.)

C. ORGANISATION

ARTIKEL 5

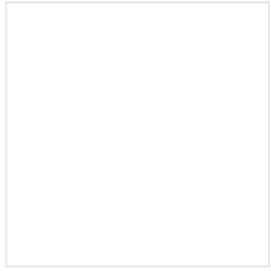
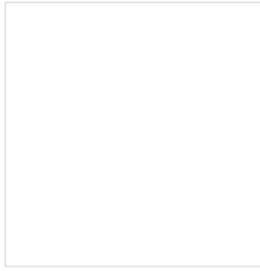
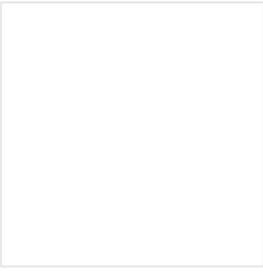
VERBANDSORGANE

- 1 Die Organe des Verbandes sind: die Stimmberechtigten, die Delegiertenversammlung, die Präsidentin oder der Präsident, die Verbandsleitung und die Kontrollstelle.
- 2 Die Amtsdauer der Delegierten, der Präsidentin oder des Präsidenten dauert vier Jahre. Sie beginnt und endet mit jener des Gemeinde- und Stadtrats. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.

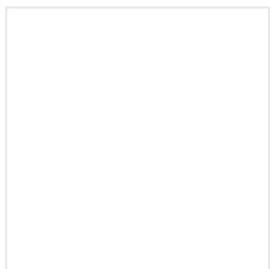
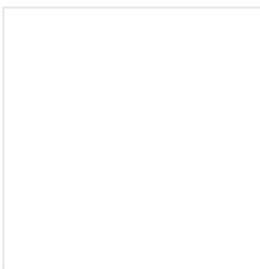
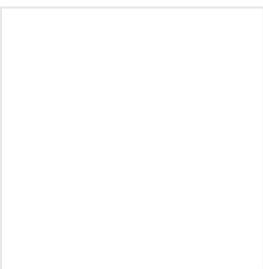
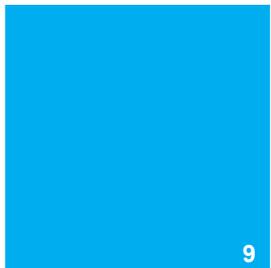
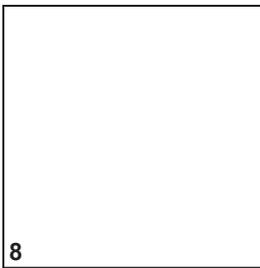
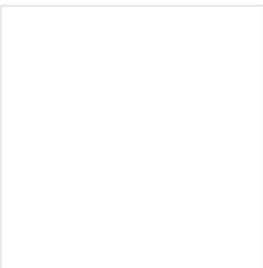
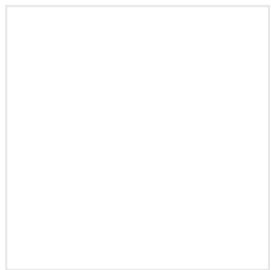
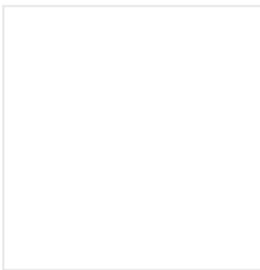
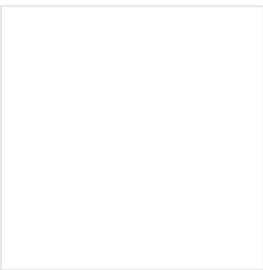
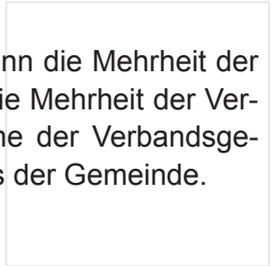
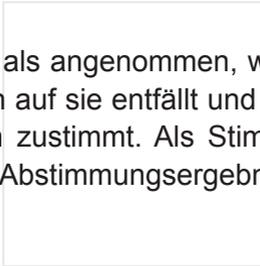
ARTIKEL 6

DIE STIMMBERECHTIGTEN

- 1 Folgende Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum:
 - a - Änderung der Statuten
 - b - Änderung des Leistungsangebots gemäss Artikel 3
 - c - Auflösung des Verbandes
- 2 Für das fakultative Referendum sind innert 60 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Beschlüsse Unterschriften von zwei Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die §§ 134 ff des kantonalen Stimmrechtsgesetzes sind sinngemäss anwendbar.
- 3 Vier Prozent der Stimmberechtigten können mittels Initiative eine Änderung oder Ergänzung der Statuten verlangen. Die Initiative ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die §§ 38 des kantonalen Gemeindegesetzes und die §§ 128 ff des kantonalen Stimmrechtsgesetzes sind sinngemäss anwendbar.
- 4 Abstimmungen zu Initiativen und zum fakultativen Referendum werden von der Delegiertenversammlung angesetzt und erfolgen spätestens zwölf Monate nach Einreichung der Unterschriften. Die Verbandsgemeinden werden vom Verband auf dessen Kosten mit den Stimmunterlagen bedient. Die Verbandsgemeinden verteilen die Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten ihrer Gemeinde.



5 Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sie entfällt und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Als Stimme der Verbandsgemeinden gilt das Abstimmungsergebnis der Gemeinde.



ARTIKEL 7

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 1 Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbands.
- 2 Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten der Verbandsgemeinden, die vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt werden. Die Delegierten dürfen nicht operativ bei der Musikschule beschäftigt sein.
- 3 Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung vertritt alle Delegiertenstimmen ihrer/seiner Gemeinde. Das Total der Delegiertenstimmen beträgt 100. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten, die zugleich die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten, anwesend ist. Die Stellvertretung ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.
- 4 Die Anzahl Delegiertenstimmen einer Verbandsgemeinde basiert auf den Zahlen gemäss Artikel 13 Absatz 2. Eine ungerade Stimmenzahl wird nach den allgemeinen Regeln gerundet.
- 5 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung müssen mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Delegiertenstimmen sowie der einfachen Mehrheit der Delegierten gefällt werden.

6 Die Delegiertenversammlung übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

Politische Planung

- a - Genehmigung der strategischen Ziele
- b - Beschluss des jährlichen Globalbudgets (d.h. jenen Gesamtbetrag, den die Verbandsgemeinden durch Beiträge gemäss Artikel 13 zu decken haben)
- c - Festsetzung des Schulgeldes
- d - Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan
- e - Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern

Wahlen und Sachgeschäfte

1. Wahlen

- a - Wahl des Präsidiums aus der Reihe der Delegierten
- b - Wahl der Verbandsleitung
- c - Wahl der Kontrollstelle
- d - Wahl des Beirats
- e - Wahl des Stimmzählers und des Protokollführers

2. Rechtsetzung

- a - Beschluss und Änderung der Statuten
- b - Beschluss und Änderung von Reglementen
- c - Festsetzung der Entschädigung der Präsidien der Delegiertenversammlung und des Beirats

--	--	--

3. Finanzgeschäfte		
--------------------	--	--

- a - Beschluss von Nachtragskrediten
- b - Sonderkredit: Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben ab einem Wert von Fr. 100'000
- c - Zusatzkredit: Erteilung einer Ausgabenbewilligung für nicht vorhersehbare freibestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit um mehr als 10% der bewilligten Kreditsumme übersteigen.

4. Weitere Sachgeschäfte		
--------------------------	--	--

- a - Festsetzung der Abstimmungen über Initiativen
- b - Festsetzung der Abstimmungen über Referenden

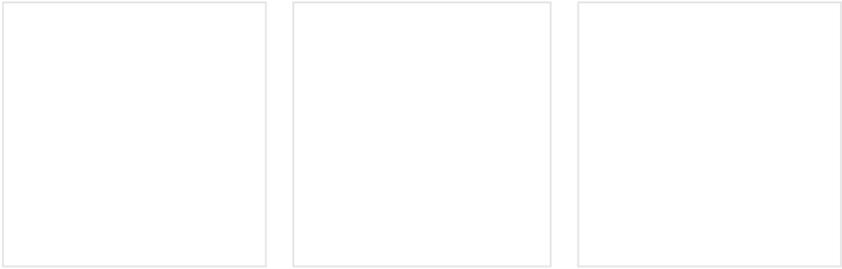
5. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 Gemeindegesetz		
---	--	--

- a - Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Einkaufssummen
- b - Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden
- c - Änderung des Verbandszwecks
- d - Auflösung des Gemeindeverbands

6. Politische Kontrolle und Steuerung		
---------------------------------------	--	--

- a - Genehmigung des Jahresberichtes mit der Jahresrechnung
- b - Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- c - Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle

--	--	--



- 7 Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr oder nach Bedarf und ist öffentlich. Das Datum der Delegiertenversammlung wird den Delegierten mindestens sechs Wochen im Voraus durch die Präsidentin oder den Präsidenten bekannt gegeben.
- 8 Die Delegierten können bis vier Wochen vor der Delegiertenversammlung Anträge schriftlich beim Präsidium einreichen.
- 9 Auf Antrag einer Verbandsgemeinde ist eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- 10 Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Es wird ein Protokoll der Delegiertenversammlung erstellt, welches von der Präsidentin oder vom Präsidenten sowie von der Protokollführung unterzeichnet wird.
- 11 Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird den Delegierten zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

ARTIKEL 8

PRÄSIDIUM

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident führt den Gemeindeverband und die Delegiertenversammlung und stellt die Umsetzung der Beschlüsse durch die Verbandsleitung sicher.
- 2 Das Präsidium übernimmt folgende Aufgaben:
 - a - Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
 - Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste im Kantonsblatt
 - Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten
 - Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung auf dem Sekretariat der Musikschule Region Sursee
 - b - Öffentliche Bekanntmachung der an der Delegiertenversammlung gefassten, dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse im Kantonsblatt
 - c - Führung der Verbandsleitung im Rahmen des Leistungsauftrags
 - d - Festsetzung der Entschädigung der Verbandsleitung unter Einbezug der Verbandsgemeinden
 - e - Erlass der erforderlichen Anordnungen in dringenden Fällen und umgehende Berichterstattung darüber an die Delegiertenversammlung

ARTIKEL 9

VERBANDSLEITUNG

- 1 Die Verbandsleitung übernimmt alle Aufgaben, die im Rahmen des Leistungsauftrags von der Delegiertenversammlung an sie delegiert werden.
- 2 Die Verbandsleitung stellt das für den Musikschulunterricht notwendige Personal ein und ist für dessen Führung verantwortlich.
- 3 Die Verbandsleitung führt die Finanzen des Verbands nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Sie erstellt eine Jahresrechnung.
- 4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- 5 Die finanziellen Entscheidungskompetenzen werden von der Delegiertenversammlung im betrieblichen Leistungsauftrag festgelegt.
- 6 Die Verbandsleitung nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

ARTIKEL 10

KONTROLLSTELLE

- 1 Als Kontrollstelle kann eine externe Revisionsstelle oder der Bereich Finanzen einer Verbandsgemeinde bestimmt werden.
- 2 Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und gibt dieser eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

D. FÜHRUNGSINSTRUMENTE

ARTIKEL 11

BETRIEBLICHER LEISTUNGS-AUFTRAG

- 1 Die Delegiertenversammlung führt die Verbandsleitung mittels eines auf vier Jahre befristeten betrieblichen Leistungsauftrags, der jährlich ergänzt und angepasst wird.
- 2 Der betriebliche Leistungsauftrag enthält folgende Elemente:
 - a - Langfristige Zielsetzung der Musikschule
 - b - Beschreibung der Leistungen der Musikschule, insbesondere die Angebotspalette des Unterrichts (Instrumente, Arten des Unterrichts)
 - c - Vierjähriges Rahmenbudget
 - d - Jährliches Globalbudget, aufgeteilt nach Leistungsgruppen
 - e - Finanzkompetenz der Verbandsleitung
 - f - Operative Ziele und Indikatoren
 - g - Vorgaben zur Berichterstattung
- 3 Die Delegiertenversammlung diskutiert im vierten Jahr des betrieblichen Leistungsauftrags die Erreichung der Zielsetzung mit der Verbandsleitung und formuliert einen neuen betrieblichen Leistungsauftrag.

ARTIKEL 12 SCHULREGLEMENT

Die Führung der Musikschule wird durch ein Reglement geregelt. Dieses enthält mindestens Bestimmungen über:

- a - Aufnahme und Austritt von Lernenden der Musikschule
- b - Organisation des Unterrichts (Unterrichtszeiten, Klassengrößen, Einzelunterricht, Absenzenwesen, Sanktionen, Unterrichtslokalitäten)
- c - Organisation der Musikschule (Organigramm)
- d - Konstitution eines Beirats aus Musikinteressierten der Mitgliedergemeinden, der die Verbandsleitung bei der Konzeption und Umsetzung ihrer Aufgaben beratend unterstützt.

E. FINANZIERUNG

ARTIKEL 13

BEITRÄGE DER MITGLIEDER

- 1 Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, die nicht durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckten Aufwendungen des Verbandes zu tragen.
- 2 Die Beiträge der Verbandsgemeinden richten sich nach den monatlich bezogenen Unterrichtsstunden.
- 3 Der Verband hat seine Mittel effizient einzusetzen.

ARTIKEL 14

SELBSTFINANZIERUNG

Die Einnahmen betragen mindestens 40 Prozent der gesamten Kosten.

F. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

ARTIKEL 15

AUSTRITT VON MITGLIEDERN

- 1 Die Verbandsgemeinden können nur auf Ende einer Legislaturperiode aus dem Verband austreten.
- 2 Die Kündigung erfolgt an der Delegiertenversammlung und muss ein Jahr im Voraus erfolgen.
- 3 Beim Austritt aus dem Verband besteht kein Anrecht auf Auszahlung eines Anteils am Verbandsvermögen.

ARTIKEL 16

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- 1 Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung. Es ist die einfache Mehrheit aller Delegiertenstimmen sowie der einfachen Mehrheit der Delegierten notwendig.
- 2 Das Vermögen des Verbandes wird durch einen von der Delegiertenversammlung bestimmten Sachverwalter liquidiert und nach dem Verhältnis der Bevölkerung der Verbandsgemeinden an diese verteilt.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 17

INKRAFTTRETEN

Die Statuten treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen:

Büron, 24. April 2008

Oberkirch, 5. Mai 2008

Geuensee, 9. Mai 2008

Sursee, 30. Juni 2008

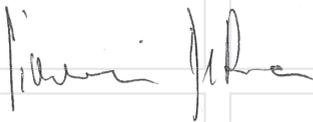
Schenkon, 18. Mai 2010

Mauensee, 14. Mai 2013

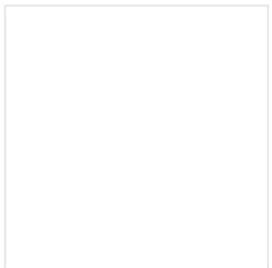
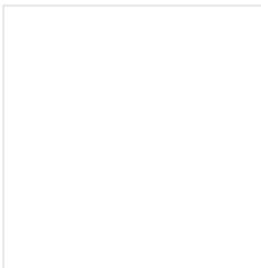
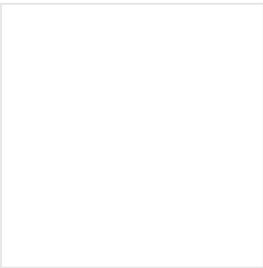
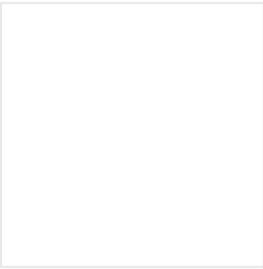
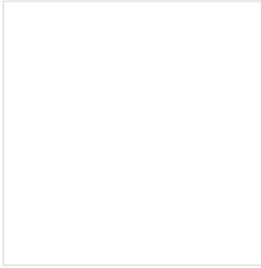
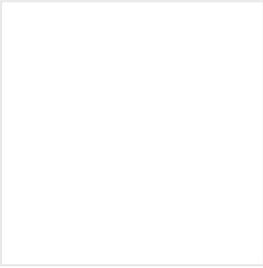
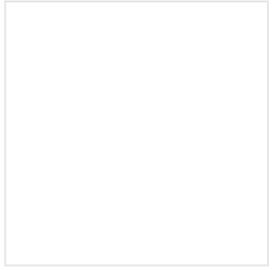
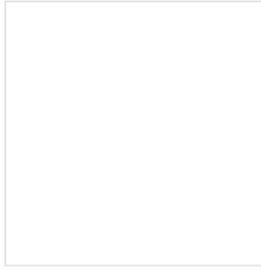
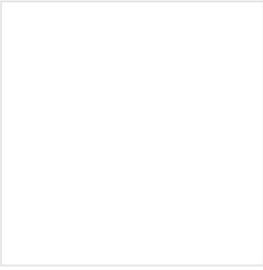
Knutwil, 5. Juni 2013

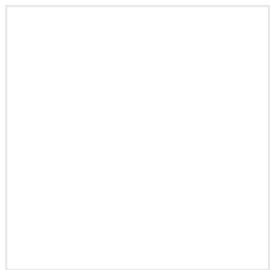
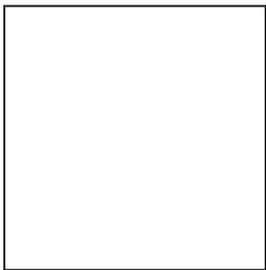
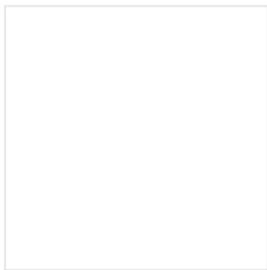
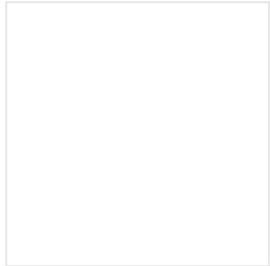
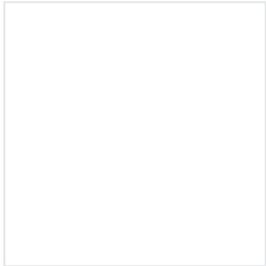
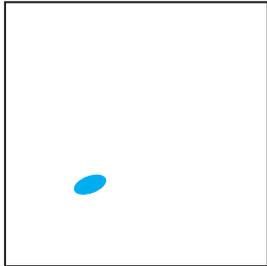
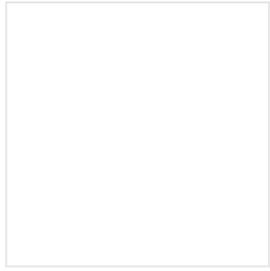
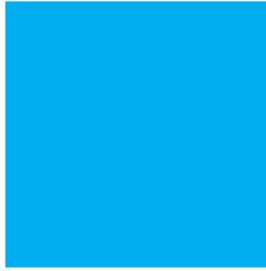
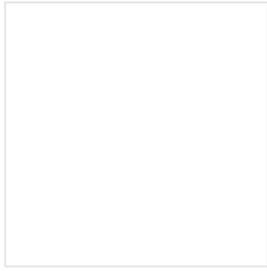
Genehmigt an der Gründungsversammlung vom
24. September 2008. Revidiert am 26. Mai 2010,
17. September 2015 und 24. August 2018.

Der Präsident der Delegiertenversammlung



Giovanni De Rosa





Musikschule Region Sursee
Im Kloster
Geuenseestrasse 2b
6210 Sursee
041 925 82 60
www.m-r-s.ch

